



Vorlage Nr.: 2015/014

19.01.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	02.02.2015	2
Kreisausschuss	FBL B	17.02.2015	16
Kreistag	FBL B	23.02.2015	19

Personalkostenzuschuss für die Beratungsstelle des Fördervereins für hör- und hörschbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e. V.
Beschlussvorschlag:

1. Der Förderverein für hör- und hörschbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e. V. erhält weiterhin einen Zuschuss zu den tatsächlich entstandenen Personalkosten für 1,5 Beratungsfachkräfte. Zusätzlich erhält der Verein eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % sowie eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 5 % der Personalkosten.
2. Zur Unterstützung des gehörlosen Vereinsvorsitzenden werden weitere 5 % der Personalkosten für anteilige Gebärdensprachdolmetscherkosten gewährt, damit die 1,5 Fachkräfte in vollem Umfang der Beratung zur Verfügung stehen können.
3. Es wird eine neue Leistungsvereinbarung für die Zeit 01.01.2015 bis 31.12.2016 geschlossen.

Alternative A:

4. Der gesamte Zuschuss wird wie bisher auf max. 90.000 € pro Jahr begrenzt.

Alternative B:

4. Aufgrund der vom Kreistag am 15.12.2015 beschlossenen Standardabsenkungen von Leistungen wird der Zuschuss für diese freiwillige Leistung auf max. 70.000 € pro Jahr begrenzt.

 Süberkrüb
Landrat

 Butz
Kreisdirektor

Freiwillige Aufgabe begrenzt auf max. 90.000 € / Jahr

Bei den Zuschüssen an den Förderverein für hör- und hörsehbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e. V. handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Gehörlose Menschen haben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen oder Gebärdensprachdolmetscher bei Terminen mit Trägern öffentlicher Belange. Beraten wird vom Verein in allen sozialen Bereichen. Angeboten werden diese Beratungen auch von Wohlfahrtsverbänden, Wohnberatungsstellen, Sozialverbänden usw..

Im Kreis Recklinghausen hat sich keine Anlaufstelle auf die Belange von Gehörlosen eingestellt. Zudem deckt der Förderverein flächendeckend das Kreisgebiet mit einer spezialisierten Beratungsstelle ab. Das Gehörlosenzentrum wurde 1990 u. a. auch mit finanzieller Beteiligung des Kreises Recklinghausen als Begegnungszentrum für hör-und hörsehbehinderte Menschen errichtet.

Inzwischen ist die Einrichtung erweitert worden. Das Gehörlosenzentrum bietet die Ausbildung zu Taubblinden-Assistenten an. Weiterhin hält das Gehörlosenzentrum einen Integrationsfachdienst im Auftrag der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes des LWL vor.

Seit 2012 beträgt die maximale Förderung für Beratung und Betreuung 90.000 €. Zum 01.08.2014 hat der Verein die rechtliche Betreuung aus wirtschaftlichen Gründen von sich aus aufgegeben.

Standardabsenkung aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2014 auf max. 70.000 € / Jahr

Der Kreistag hat den Landrat beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, inwieweit die Absenkung von Leistungsstandards möglich ist:

„Das Haushaltssicherungskonzept des Kreises, das von 2012 bis 2022 einschließlich des Fluktuationskonzeptes Einsparungen in Höhe von 9.456.700 € vorsieht, ist durch schnelle Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gutachten der GPA und durch weitere Maßnahmen zur Absenkung von Standards mit dem Ziel zu ergänzen, so dass ein zusätzliches Potential von mindestens 2.000.000 € erreicht werden kann.“

Durch die Aufgabe der rechtlichen Betreuung durch den Verein entfällt ein erheblicher Anteil der zu finanzierenden Kosten. In den Jahren 2011 bis 2014 sind Kreiszuschüsse von durchschnittlich 25.500 € / Jahr in die Personalkosten der rechtlichen Betreuung geflossen.

Deshalb könnte eine Bezuschussung der Beratung auf maximal 70.000 € / Jahr begrenzt werden.

Entwicklung der Zuschüsse für die Beratung von gehörlosen Menschen

- 1991 - 1994 Zuschuss für Personalkosten für 1 Fachkraftstelle des Gehörlosenvereins in Höhe von 8.475 € (KT-Beschluss vom 20.12.1990)
- 1995 - 1998 Erhöhung des Personalkostenzuschusses ab 01.01.1995 auf jährlich 56.240 € für 1,5 Fachkraftstellen (KT-Beschluss vom 24.06.1994)
- 1999 - 2005 Erhöhung auf jährlich 70.760 € (KT-Beschlüsse 14.12.1998 und 17.12.2004)
- 2006 - 2011 Die Richtlinien des Kreises über die Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden zum 01.01.2006 aufgehoben. Somit entfällt auch die Grundlage für die Bezuschussung der Personalkosten des Gehörlosenzentrums. (KT-Beschluss vom 21.02.2005)
- Die Förderung ist ab 01.01.2006 durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu regeln. Der Personalkostenzuschusses für 1,5 Fachkraftstellen wird auf 90.000 € / Jahr erhöht. (KT-Beschluss vom 26.09.2005)
- 01.01.2012 Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale in Höhe von maximal 90.000 € pro Jahr gezahlt. (KT-Beschluss vom 17.10.2011)

Im Jahr 2008 beteiligte sich der Kreis in Form eines zinslosen Darlehens in Höhe von insgesamt 80.000 € am Ausbau des Zentrums.

Tatsächliche Personalkosten 2011 - 2014

	tatsächlich entstandene Personalkosten		Kreiszuschuss zur rechtl. Betreuung	Insgesamt geleisteter Kreiszuschuss
	Gehörlosenberatung (1,5 Fachkräfte)	Rechtl. Betreuung		
2011	60.358,78 €	49.094,80 €	29.641,22 €	90.000 €
2012	66.462,20 €	51.960,51 €	23.537,80 €	90.000 €
2013	60.097,16 €	56.438,09 €	29.902,84 €	90.000 €
2014	61.000,00 € *)	32.214,72 €	29.000,00 €	90.000 €

*) Hochrechnung, genau beziffert werden kann der Betrag erst nach Vorlage der Jahresabrechnung

Aufgrund personeller Veränderungen ist die 0,5 Fachkraftstelle zurzeit nicht besetzt. Der Verein hat sich um einen qualifizierten Ersatz bemüht, war aber bis heute aufgrund der fehlenden Gebärdensprachkompetenz erfolglos.

Um diese personelle Lücke zu überbrücken, möchte der Verein seine langjährig beschäftigte und erfahrene Verwaltungskraft zur niederschweligen Unterstützung einsetzen. Sie beherrscht auch die Gebärdensprache.

Aufgrund der Personalkostenentwicklung der letzten Jahre und der veränderten Personalsituation durch den Einsatz einer niedrigschweligen Kraft mit weniger Gehalt und Aufgabe der rechtlichen Betreuung sinken die jährlichen Personalkosten erheblich.

Finanzierung der Sachkosten

Der Verein erhielt für die rechtliche Betreuung pro Klient eine Betreuungspauschale vom Amtsgericht. Mit diesen Pauschalen war der Verein in der Lage, die Sachkosten für die Beratung und die Betreuung zu finanzieren. Mit Aufgabe der rechtlichen Betreuung entfällt diese Finanzierungsmöglichkeit. Daher ist es erforderlich, die Beratung mit 10 % Sachkosten- und 5 % Gemeinkostenanteil der tatsächlich entstandenen Personalkosten zu bezuschussen. Dies entspricht der Kreisförderung zu den Sach- und Gemeinkosten im Bereich der Erziehungsberatung.

Mit 5 % der Personalkosten sollen anteilige Gebärdensprachdolmetscherkosten für den gehörlosen Vorsitzenden finanziert werden, damit die Fachkräfte der Beratung in vollem Umfang zur Verfügung stehen können.

Der Kreiszuschuss soll in vier Raten zu jeweils ca. 90 % ausgezahlt werden. Nach Vorlage der Stammlätter wird zu Beginn des Folgejahres die tatsächliche Höhe errechnet und nachgezahlt.

Fazit

Aufgrund der Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist die Bezuschussung für den Gehörlosenverein neu zu regeln und innerhalb der nächsten zwei Jahre zu überprüfen.

Um die Grundversorgung der hör- und hösehbehinderten Menschen durch die Beratungsstelle weiterhin sicherstellen zu können, wird daher vorgeschlagen, die Personalkosten für 1,5 Fachkraftstellen und einen Sachkosten- und Gemeinkostenanteil durch den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 zu bezuschussen. Sollte der Verein bereits innerhalb dieser Frist eine geeignete, qualifizierte Fachkraft für die Beratung finden, kann die Leistungsvereinbarung bereits vor Fristablauf angepasst werden.

Der Entwurf der Vereinbarung ist zur Information beigefügt. Sie wird der jeweils beschlossenen Alternative redaktionell angepasst.